

Newsletter 4/2017

Liebe Sprecher/innen der Helferkreise, liebe Ehrenamtliche,

heute kommt eine neue Ausgabe des Newsletters von der ökumenischen Fachstelle für Flüchtlingshilfe.

Auch in dieser Ausgabe haben wir wieder wichtige Informationen und Themen für Sie/ Euch zusammengestellt. Bei Fragen oder Unstimmigkeiten stehe ich unter folgender E-Mail Adresse: alex.schuck@diakonie.ekiba.de für Sie/Euch als Ansprechperson bereit.

Euer ÖkFlü Team

Inhalt:

- 1. Analogleistungen nach 15 Monaten
- 2. Anmeldung von berufsschulpflichtigen Jugendlichen ohne ausreichende Deutschkenntnisse im Main-Tauber-Kreis
- 3. Falsche Rechtbehelfsbelehrungen Verlängerung der Klagefrist
- 4. Unabhängiges Beratungsportal nun auch auf Englisch und Französisch verfügbar
- 5. Vom BMBF geförderte Tests für studieninteressierte Geflüchtete Flyer zur kostenlosen Bestellung
- 6. Marktwächterwarnung: "Schufa"-freien Kredit gesucht, in Mitgliedsfalle getappt
- 7. Probleme mit schlecht qualifizierten Dolmetschern
- 8. Einladung zur diesjährigen Flüchtlingsschutztagung Europäisches Grenzregime als Gefahr für den Flüchtlingsschutz Fr 15.- So 17.09.2017 in Bad Boll bitte um Weiterleitung Weitergabe an Ihre Verteiler vor allem an Ehrenamtliche, Initiativen, Kirchengemeinden
- 9. FILME DER AKTION SCHULSTUNDE

1) Analogleistungen nach 15 Monaten

Laut Asylbewerberleistungsgesetz bekommen Asylbewerber nach 15 Monaten Analogleistungen, außer in gewissen Ausnahmefällen. Die Analogleistungen sind von Amts wegen zu gewähren. Es gibt keinen Hinweis im Gesetz, dass ein Antrag benötigt wird. In der Praxis wird es aber von den Landkreisen in Baden-Württemberg unterschiedlich gehandhabt.

Der wesentliche Unterschied zu normalen Leistungen liegt in der Krankenversicherung (vollwertige Gesundheitskarte), ansonsten wird es durch Anrechnung der Unterbringungskosten in den meisten Fällen zu nahezu gleichen Leistungen kommen. Allerdings kann es bei Familien und Behinderten einen riesigen Unterschied im Einzelfall ergeben. Man kann also in jedem Fall zur "Erinnerung" der Behörden raten.

Die Hauptfälle der Verweigerung (von Gewährung der Analogleistungen) sind:

- § 1a, 2: Die Grundleistungen können bei Personen mit Duldung bzw. bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen eingeschränkt werden, wenn ihnen vorgeworfen wird, nicht ausreichend an ihrer eigenen Abschiebung mitzuwirken ("die Dauer des Aufenthalts […] rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst" theoretisch auch bei der Gestattung denkbar) oder nur zum Zweck des Leistungsbezugs eingereist zu sein.
- § 5: Weigert sich ein Leistungsbezieher, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, können dessen Leistungen gekürzt werden.

Zur Passlosigkeit als Grund für die Verweigerung:

- Das Bundessozialgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 17. Juni 2008 (Aktenzeichen B 8/9b AY 1/07 R)zur Frage der "rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer" formuliert, es müsse sich um ein <u>sozialwidriges Verhalten</u> von "erheblichem Gewicht" handeln, damit überhaupt von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne. Das Sozialamt muss beweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. In manchen Fällen könne ein rechtsmissbräuchliches Handeln oder Unterlassen sogar gerechtfertigt sein, nämlich dann, wenn es sich um "eine Reaktion auf oder eine vorbeugende Maßnahme gegen objektiv zu erwartendes Fehlverhalten des Staates" handle. Zudem sind manche Anforderungen der Behörden nicht zulässig oder zumutbar.
- Die ganz alte Rechtsprechung (vor 15 Jahren) ging immer davon aus, dass keine Verweigerung wegen Passlosigkeit denkbar ist, wenn der Pass tatsächlich nicht zu beschaffen ist. Insoweit stellt sich im konkreten Fall die Frage, ob die Passbeschaffung realistisch ist. Meistens stehen tatsächliche Hindernisse entgegen. Je nach Nationalität ist bei der entsprechenden Botschaft oder dem nächsten Konsulat anzufragen, was zu tun ist. Oft ist es unmöglich für den Betroffenen einen Pass zu erhalten. Die Anfrage empfehlen wir selbstständig und unaufgefordert zu machen, damit die Voraussetzungen der Passerteilung abgeklärt sind und ggf. einer Verweigerung argumentativ widersprochen werden kann.

Sie können stets kostenfrei Widerspruch gegen die Entscheidung/Ablehnung einlegen, was wir empfehlen, wenn der Verdacht vorliegt, dass die Analogleistungen zu Unrecht verweigert werden. Beachten Sie die Frist in der Belehrung! Das einzige Problem ist, dass der Widerspruch nicht dazu führt, dass eine vorläufige Bewilligung stattfindet. Eine vorläufige Regelung kann nur bei Gericht erstritten werden. Endgültig entscheidet aber die Widerspruchsbehörde.

Anwaltliche Vertretung ist jeweils kostenpflichtig, kann jedoch durch Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe kostenmäßig abgemildert werden.

Die Analogleistungen sind tatsächlich von Amts wegen zu gewähren. Es gibt keinen Hinweis im Gesetz, dass ein Antrag benötigt wird. Man darf den Behörden bei Behauptung des Gegenteils mit gutem Gewissen widersprechen. Nun weiß ich, dass die Landkreise in unserer Umgebung dies unterschiedlich handhaben. In Böblingen erfolgt die Umstellung automatisch nach 15 Monaten, bei uns nicht.

Der wesentliche Unterschied zu normalen Leistungen liegt in der Krankenversicherung (vollwertige Gesundheitskarte), ansonsten wird es durch Anrechnung der Unterbringungskosten in den meisten Fällen zu nahezu gleichen Leistungen kommen. Allerdings kann es bei Familien und Behinderten einen riesigen Unterschied im Einzelfall ergeben. Man kann also in jedem Fall zur "Erinnerung" der Behörden raten.

2) Anmeldung von berufsschulpflichtigen Jugendlichen ohne ausreichende Deutschkenntnisse im Main-Tauber-Kreis

Folgen Sie bitte dem link zur Anmeldung

http://www.ks-mergentheim.de/contao_files/KSM/_media/Aktuell/Downloads/2017-03-30-VABO-Anmeldung_und_Information.pdf

3) Falsche Rechtsbehelfsbelehrung – Verlängerung der Klagefrist

VGH Baden-Württemberg erklärt Standard-Rechtsbehelfsbelehrung des BAMF für "unrichtig" (aktualisiert am 11.05.2017)

Lehnt das BAMF einen Asylantrag (teilweise) ab, muss es dem Bescheid eine Belehrung darüber beifügen, wie sich der*die Antragsteller*in gerichtlich gegen die Entscheidung wehren kann. Das BAMF verwendet dazu regelmäßig die Formulierung, dass eine Klage "in deutscher Sprache abgefasst sein" muss. Diese Standard-Belehrung hat der VGH Baden-Württemberg nun für unrichtig erklärt, da die Klage auch direkt beim Gericht erhoben werden kann (Urteil vom 18.4.2017, Az.: A 9 S 333/17). Folge des Urteils ist, dass gegen ablehnende Bescheide, die diese (!) Belehrung enthalten, nicht die kurzen asylrechtlichen Klagefristen (eine oder zwei Woche/n) gelten. Stattdessen beträgt die Klagefrist ein Jahr, gerechnet ab Zustellung des Asylbescheids.

Wir raten trotzdem dazu, sich in jedem Fall möglichst an die Fristen zu halten. Sollten sie aber in einem Fall versäumt worden sein, dann öffnet sich an dieser Stelle eventuell ein Hintertürchen!

http://fluechtlingsrat-bw.de/informationen-ansicht/urteil-des-vgh-mannheim-eroeffnet-klagemoeglichkeit-trotz-vermeintlich-versaeumter-klagefrist.html

4) Unabhängiges Beratungsportal nun auch auf Englisch und Französisch verfügbar

Das <u>Beratungsportal</u> mit vielfältigen Informationen über das Asylverfahren, rechtliche Grundlagen zur Integration und Unterstützungsmöglichkeiten in Baden-Württemberg ist nun auch in den Sprachen Englisch und Französisch online, die arabische Version wird in Kürze online gestellt.

http://w2bw.de/de/willkommen#contentBox

5) Vom BMBF geförderte Tests für studieninteressierte Geflüchtete – Flyer zur kostenlosen Bestellung

vor einiger Zeit haben wir Ihnen zwei kostenlose Tests vorgestellt, die sich an Geflüchtete mit Studieninteresse richten: den *TestAS für Flüchtlinge* und den *onSET für Flüchtlinge*.

Das erste Kontingent an Flyern über die beiden Tests, das wir unserem Brief beigefügt hatten, haben Sie sicher verteilt.

Bestellen Sie daher jetzt weitere Flyer! Das geht ganz einfach über unser Online-Formular: www.testdaf.de/bestellformular. Ihnen stehen drei Sprachen zur Verfügung: Deutsch, Englisch und Arabisch. Die Flyer und die Lieferung sind für Sie kostenfrei. Zudem finden Sie sie beigefügt als PDF-Datei.

Informationen, Vorbereitungsmöglichkeiten und die Anmeldung zu den beiden Tests finden Sie ebenfalls online:

refugees.testas.de

refugees.onset.de

Im Rahmen der Förderprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Deutsche Akademische Austauschdienstes (DAAD) unterstützen die beiden Tests die Geflüchteten auf ihrem Weg ins Studium. Die Tests sind für Geflüchtete kostenlos. Wenn Sie weitergehende Informationen benötigen, beraten wir Sie gern:

TestAS für Flüchtlinge: Herr Ahmed, <u>amin.ahmed@testdaf.de</u> onSET für Flüchtlinge: Frau Lepping, <u>hannah.lepping@testdaf.de</u>

6) Marktwächterwarnung: "Schufa"-freien Kredit gesucht, in Mitgliedsfalle getappt

Einige Geflüchtete sind in diese Falle getappt. > Aufnahmegebühren über 100 €. Dagegen kann vorgegangen werden.

http://www.marktwaechter.de/pressemeldung/marktwaechterwarnung-schufa-freien-kreditgesucht-mitgliedsfalle-getappt

7) Probleme mit schlecht qualifizierten Dolmetschern

Ein interessanter Artikel zum Thema:

http://www.spiegel.de/lebenundlernen/job/schlecht-qualifizierte-dolmetscher-ohne-worte-a-1150146.html

8) FILME DER AKTION SCHULSTUNDE

http://www.rbb-online.de/schulstunde-glaube/medien/filme/filme.html

9) Einladung zur diesjährigen Flüchtlingsschutztagung - Europäisches Grenzregime als Gefahr für den Flüchtlingsschutz –

Fr 15.- So 17.09.2017 in Bad Boll - bitte um Weiterleitung - Weitergabe an Ihre Verteiler - vor allem an Ehrenamtliche, Initiativen, Kirchengemeinden

Der **nächste** Newsletter der ökumenischen Fachstelle für Flüchtlingshilfe erscheint im September 2017